



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18. APR. 1985
Ltg. GK-1
Ausech.

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.673/3-V/2/85

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

18. April 1985
[Signature]

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18. APR. 1985
Ltg. 136/A-1/15
9.-1985

Sachbearbeiter
Springer

Klappe/Dw
2361

Ihre GZ/vom
K-1-1985
21. Februar 1985

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Feber 1985, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. April 1985 beschlossen, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

1. Art. I Z 35 des Gesetzesbeschlusses enthält eine Neufassung des § 58 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, wobei nach dem ersten Satz des Absatzes 2 dieser Gesetzesstelle eine schiedskommissionelle Entscheidung bereits dann vorgesehen ist, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Aufkündigung eines Vertrages ein neuer Vertrag zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht zustande kommt.

Demgegenüber sieht § 28 Abs. 6 des Krankenanstaltengesetzes des Bundes, BGBl. Nr. 1/1957, in der gegenwärtig geltenden Fassung vor, daß eine Entscheidung der Schiedskommission erst dann erfolgen kann, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Aufkündigung eines Vertrages ein neuer Vertrag zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht zustande kommt.

§ 58 Abs. 2 erster Satz des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 enthält mit der Reduzierung der für die Vertragsverhandlungen zur Verfügung stehenden Zeit auf zwei Wochen somit eine zu den Grundsätzen des Bundes in offenkundigem Widerspruch stehende und damit auch verfassungs-, weil kompetenzwidrige Bestimmung (vgl. VfSlg. 2087/1951 und 3744/1960).

Die vom Niederösterreichischen Landtag beschlossene zweiwöchige Frist zur Führung von Vertragsverhandlungen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Rechtsträger der Krankenanstalt widerspricht nicht nur vom bloßen Wortlaut der Bestimmungen her betrachtet der grundsatzgesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 6 bzw. 12 des Krankenanstaltengesetzes des Bundes, sondern unterläuft mit der auf ein Viertel reduzierten Frist jedenfalls auch die Absicht des Grundsatzgesetzgebers, daß vor einer Entscheidung durch die Schiedskommission eine vertragliche Einigung zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herbeigeführt werden sollte. Die knappe zweiwöchige Frist schließt nämlich das Zustandekommen einer vertraglichen Einigung schon im Hinblick auf die für die Organisation und Vorbereitung derartiger Verhandlungen notwendige Zeit praktisch aus. Selbst wenn die im Bundesgrundsatzgesetz vorgesehene zweimonatige Frist nur als Richtschnur aufgefaßt wird widerspricht die gegenständliche Regelung offenkundig der Absicht des Grundsatzgesetzgebers,

daß einer Entscheidung der Schiedskommission ein angemessener und realistischer Zeitraum für Verhandlungen der betroffenen Partner vorangehen soll.

2. Art. I Z 35 des Gesetzesbeschlusses sieht im zweiten Satz des § 58 Abs. 4 eine Limitierung der Pflegegebührenersätze mit mindestens 60 und höchstens 80 v.H. der amtlichen Pflegegebühren vor. Die Festsetzung der Pflegegebührenersätze im vorgesehenen Rahmen würde eine starke finanzielle Belastung der NÖ Krankenversicherungsträger bedeuten, so daß der vorgelegte Gesetzesbeschluß in diesem Punkt gegen die Interessen der Sozialversicherung und damit gegen Bundesinteressen verstößt. Angesichts der Budgetlage der NÖ Krankenversicherungsträger könnte ein zusätzlicher Aufwand in dieser Größenordnung ohne einschneidende Maßnahmen zu Lasten der Versicherten oder Beitragszahler nicht erbracht werden.

Außerhalb des Einspruchsverfahrens wird noch folgendes mitgeteilt:

1. Art. I Z 31 des Gesetzesbeschlusses trifft Regelungen über die sog. "Ärztgehonorare". Im Erkenntnis vom 20. Juni 1984, G 30, 31/82, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß es sich beim Arzthonorar um eine zusätzliche Honorierung bestimmter anstaltszugehöriger Ärzte für von ihnen erbrachte Leistungen durch den Rechtsträger der Krankenanstalt handelt. Dieser zusätzlichen Honorierung kommt ein dienst- bzw. arbeitsrechtlicher Charakter zu. Für die gesetzliche Regelung von Honoraren für im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbrachte Leistungen sind aber die für einen derartigen Leistungsaustausch maßgeblichen Kompetenztatbestände bestimmend. Das heißt, daß der Landesgesetzgeber nur dann zur Regelung der Vergütung bestimmter ärztlicher Leistungen zuständig ist, wenn auch ihm die Zuständigkeit zur Regelung

des Dienstverhältnisses der betroffenen Ärzte zukommt, er also im wesentlichen nur dann zuständig ist, wenn die Ärzte Bedienstete des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind.

Durch die gegenständliche Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes wird aber auch die Honorierung von Ärzten geregelt, die in Krankenanstalten beschäftigt sind, deren Rechtsträger weder das Land noch eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Damit kann die Grundlage der honorierten Leistungen sowohl ein öffentlich-rechtliches als auch ein privatrechtliches Dienstverhältnis oder ein Rechtsverhältnis anderer Natur sein. Damit werden aber zwangsläufig auch Angelegenheiten geregelt, für deren gesetzliche Regelung der Landesgesetzgeber nicht zuständig ist.

Im oben zitierten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof auch festgestellt, daß die Normierung von Pflegegebührenanteilen, die unmittelbar zwischen dem behandelnden Arzt und dem Patienten verrechnet werden, den hier maßgeblichen - dem Inhalt des Kompetenztatbestandes "Heil- und Pflegeanstalten" entsprechenden - grundsatzgesetzlichen Bestimmungen widersprechen würde: "Da nämlich § 30 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes des Bundes in Zusammenschau mit § 28 Abs. 1 leg.cit. unter Pflegegebühren (Sondergebühren) nur jene Beträge erfaßt, die vom Rechtsträger der Krankenanstalt bei den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen kostendeckend zu ermitteln sind, kommen dafür Honorare, die unmittelbar zwischen Arzt und Patient verrechnet werden, keinesfalls in Frage."

2. Schließlich ist auf folgende Schreibfehler hinzuweisen:

Art. I Z 4:

In § 8 Abs. 6 lit. b sollte es richtig "Krankenversicherungsträgers" heißen.

Art. I Z 7:

In der fünften Zeile des § 19 c Abs. 1 sollte es richtig "zu bestellen" und in der vorletzten Zeile des § 19 c Abs. 3 "regelmäßig" heißen.

Art. I Z 28:

In der ersten Zeile des § 49 Abs. 2 lit. b sollte es richtig "Honorare" heißen.

Art. I Z 31:

In der ersten Zeile des § 49 Abs. 6 sollte es richtig "Verrechnungsabkommen" heißen.

Art. I Z 35:

In der ersten Zeile des § 58 Abs. 3 sollte es statt "Vertrag" richtig "Antrag" heißen.

Art. I Z 36:

In der ersten Zeile des § 58 a Abs. 6 sollte es richtig "Die Entscheidungen" heißen."

16. April 1985
Der Bundeskanzler:

